

INFORMATION
zum
Antrag über die zeitliche Befreiung von der Grundsteuer

Gegenstand der Steuerbefreiung

NEU-, ZU- und UMBAUTEN, sowie **ERNEUERUNG von Wohnraum**, die

- a.) nach dem Wohnbauförderungsgesetz,
nach dem Wohnungsverbesserungsgesetz,
nach dem Wohnhaussanierungsgesetz,
nach dem Wohnbaufondgesetz gefördert wurden
und deren Nutzfläche nicht mehr als 130 m², bei mehr als fünf im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen oder bei Haushalten mit Rollstuhlfahren nicht mehr als 150 m², beträgt, oder
- b.) deren neugeschaffenen bzw. erneuerte Nutzfläche je Wohnung das Ausmaß der nach dem Wohnbauförderungsgesetz anrechenbaren Nutzfläche nicht übersteigt.

Wirksamkeit der Steuerbefreiung

Die Steuerbefreiung wird mit Beginn des auf die Vollendung des Bauvorhabens folgenden Kalenderjahres wirksam, wenn der **Antrag auf Steuerbefreiung innerhalb von 2 Jahren ab Vollendung des Bauvorhabens gestellt wird.**

In allen übrigen Fällen mit Beginn des Kalenderjahres, in dem der Antrag auf Steuerbefreiung bei der Behörde eingelangt ist.

Dauer der Steuerbefreiung

Die Steuerbefreiung endet **nach Ablauf des 20. Kalenderjahres**, das auf die Vollendung des Bauvorhabens folgt.

Antragstellung

Die Steuerbefreiung ist in der Gemeinde Langen bei Bregenz schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind jeweils in Kopie anzuschließen:

- a.) **Zusicherungsbescheid über die Wohnbauförderung**
- b.) **Berechnungsblatt des Einheitswertes (folgt vom Finanzamt)**

Um die vollständige Inanspruchnahme der Grundsteuerbefreiung zu gewährleisten, ist der Antrag zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu stellen. Allenfalls fehlende Unterlagen sind umgehend nachzureichen.